



Satzung

Swing-Dance-Club Bamberg

(Änderungsstand 23.12.2023)

Die nachfolgenden Bezeichnungen für Stellen, Personen, Aufgaben- oder Funktionsträger, etc. gelten ausnahmslos für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Swing-Dance-Club Bamberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere die Ausübung der Sportart „Tanzen“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und kulturellen sowie sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und Betreuern.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, geschlechtlicher Gleichstellung sowie politischer Neutralität.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Volljährigkeit erlangt hat und die Satzung des Vereins als bindend anerkennt. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person sein.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden und muss spätestens vier Wochen vor Quartalsende beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist und nach der Absendung der zweiten Mahnung, in der die Streichung ausdrücklich angekündigt wurde, ein Zeitraum von 4 Wochen verstrichen ist. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied nicht zugestellt werden.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten. Ein Einspruch erfolgt über den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

(5) Mitglieder, die mit Ämtern im Verein betraut waren, haben vor Austritt oder Ausschluss Rechenschaft über ihre bisherige Tätigkeit abzulegen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere bestehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereineigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die aktiven Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten teilzunehmen.

(3) Die volljährigen ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Für ein nichtvolljähriges ordentliches Mitglied übernimmt ein Erziehungsberechtigter das Stimm- und Wahlrecht.

(4) Jeglicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Adresse oder an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere

- a) Mitteilung von Änderungen der E-Mail-Adresse, soweit vorhanden und der Anschrift
- b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,
- c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

(5) Die Schriftform nach dieser Satzung ist auch gewahrt durch Übersendung im elektronischen Geschäftsverkehr.

(6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Gebühren und Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Dies wird in einer Beitragsordnung festgehalten.

(2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 5 Beisitzern.

(2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist im Sinne von § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist befugt, Verpflichtungen gegenüber Dritten bis zu € 1.000 einzugehen, ansonsten nur mit Zustimmung des Gesamtvorstands.

(4) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl oder der Bestätigung der Wiederwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt der Gesamtvorstand einen Nachfolger für die Restbestellzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(6) Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand die Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

(7) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens einmal im Jahr.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mündlich, telefonisch sowie im Umlaufverfahren per E-Mail, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes einberufen.
- (10) Mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstands können die Einberufung einer Sitzung vom Vorstand verlangen.
- (11) Kassenprüfer werden auf Beschluss des Gesamtvorstands bestellt, sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Kassenprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (12) Über die Sitzung des Gesamtvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Schriftliche Anträge die mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sind, müssen in der Tagesordnung aufgenommen werden. Die Versammlung entscheidet durch Abstimmung über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte. Über diese Tagesordnungspunkte kann inhaltlich nicht abgestimmt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann entweder real, alternativ hybrid oder auch ganz virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 11 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder nicht mehr notwendig ist.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) An Dachverbände/-organisationen in denen der Verein selbst Mitglied ist, können Daten seiner Mitglieder weitergegeben werden, wenn dies vom Dachverband gefordert wird bzw. für die Zusammenarbeit erforderlich ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese hat der Vorstand auf eigene Veranlassung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Grundes einzuberufen.
- (2) Es bedarf zur Auflösung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Kann auf einer Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, muss innerhalb von drei Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. An diesem Termin muss entweder ein neuer Vorstand gewählt werden oder der Verein wird aufgelöst.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bamberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.11.2023 beschlossen.

Die Änderungen in §1, § 2 und § 12 wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.12.23 beschlossen.